



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 20.12.12

Drucksachen-Nr.: V/879

Beschluss-Nr.: 523/34/12

Beschlussdatum: 20.12.12

**Gegenstand:** 1. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Stadtvertretung Neubrandenburg aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg

**Einreicher:** Fraktion der CDU  
Fraktion DIE LINKE  
Fraktion SPD-B'90/GRÜNE  
Fraktion Freie Bürger/FDP

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister  Hauptausschuss  
 Betriebsausschuss  Stadtvertretung

## Beratung im:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 07.12.2012

Dr. Diana Kuhk  
Vorsitzende  
Fraktion der CDU

Caterina Muth  
Vorsitzende  
Fraktion DIE LINKE

Prof. Dr. Roman F. Oppermann  
Vorsitzender  
Fraktion SPD-B'90/GRÜNE

Enrico Komning  
Vorsitzender  
Fraktion Freie Bürger/FDP

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des §§ 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Stadtvertretung Neubrandenburg aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg (Beschluss Nr. 805/48/04 vom 22.04.2004) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg beschließt die 1. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Stadtvertretung Neubrandenburg aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Jahresergebnis von -188.400 € im Produkt 1.1.1.01.569100 Fraktionszuwendungen

**Begründung:**

Erfolgt mündlich

# 1. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Stadtvertretung Neubrandenburg aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg

## § 1

### Zuwendungszweck

- (1) Der ehrenamtliche und unentgeltliche Einsatz der in die Stadtvertretung gewählten Ratsfrauen und Ratsherren im Rahmen der Fraktionsarbeit ist unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung.  
Die Fraktionen fördern die Zusammenarbeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger. Die Organisation der Fraktionsarbeit und die Fortbildung der Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohner sind Voraussetzung für die wirkungsvolle Wahrnehmung der sich aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Aufgaben.
- (2) „Fraktionen sind Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft, die den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, im gewissen Grade zu steuern und damit zu erleichtern haben.“ (BverfGE 38, 258 – 273 f.). Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten im einzelnen ergeben sich aus der KV M-V, der Durchführungsverordnung zur KV M-V und sind in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Neubrandenburg ausgestaltet.
- (3) Die Stadt Neubrandenburg gewährt den in der Stadtvertretung Neubrandenburg vertretenden Fraktionen für die ihnen zukommenden Aufgaben Fraktionszuwendungen in Form von Geld- und Sachleistungen.
- (4) Eine Unterstützung durch Zuwendungen von Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind.

Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie

- eine Unterstützung der Fraktionen für Aufgaben darstellen, die der Stadtvertretung als Ganzes zukommen,
- der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
- eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
- dem Ersatz von Aufwendungen dienen, deren Abgeltung dem Grunde nach bereits in der Entschädigungsverordnung geregelt ist und
- nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

Zulässige Verwendungen sind in der Anlage 3 aufgeführt.

- (5) Der Anspruch auf Fraktionszuwendungen entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem Stadtpräsidenten anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.
- (6) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

- (7) Konstituiert sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn einer neuen Wahlperiode eine Fraktion, deren Mitglieder einer Partei angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode in der Stadtvertretung Neubrandenburg vertreten war, ist die neukonstituierte Fraktion Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion. Mittel, die von der vorhergehenden Fraktion für den Monat bereits bezogen wurden, in dem der Anspruch der nachfolgenden Fraktion entstanden ist, werden auf den Anspruch der neukonstituierten Fraktion angerechnet.

## § 2

### Geld- und Sachleistungen

- (1) Den Fraktionen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Geldleistungen sind insbesondere für den Geschäftsbedarf und die Personalkosten der Fraktionen bestimmt.
- (2) Über die Höhe der Geld- und geldwerten Leistungen beschließt die Stadtvertretung mit dem jährlichen Haushaltsplan. Die Fraktionen werden über die Höhe der auf sie nach Maßgabe dieser Richtlinien entfallenden Zuwendungen schriftlich informiert.

Die Fraktionen erhalten die Sach- und Personalkosten in monatlichen Teilbeträgen, zahlbar bis zum 5. Kalendertag des Monats. Im April des Jahres jedoch erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das vorangegangene Haushaltsjahr.

- (3) Aufgrund der Zahlungsweise der Fraktionszuwendungen mögliche Zinsgewinne unterliegen ebenfalls der sich aus dem Verwendungszweck ergebenden Zweckbindung, sind nachzuweisen und werden auf die zustehenden Fraktionszuwendungen angerechnet.
- (4) Ab dem 1.1.2014 und danach kalenderjährlich werden die Werte
- ➔ Für die Sachkosten in dem Maße angepasst, in dem sich der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes und
  - ➔ Für die Personalkosten in dem Maße anpasst, in dem sich die Vergütung für einen Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 9, Stufe 6 bei einer 40 h Arbeitswoche im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD/VKA) gegenüber dem 1. Januar 2013 verändert hat.

## § 3

### Sachleistungen

- (1) Als Sachleistungen stellt die Stadt Neubrandenburg den Fraktionen Geschäftszimmer einschließlich Inventar, Telefon- und Internetanschluss zur Verfügung, und übernimmt deren Ausstattung, Instandhaltung und Reinigung. Für Veranstaltungen der Fraktionen können die Räumlichkeiten der Stadt Neubrandenburg genutzt werden. Die nutzungsabhängigen Kosten der Telefonate und Vervielfältigungen sind der Stadt Neubrandenburg zu erstatten.
- (2) Die als Sachleistung bereitgestellte Büroausstattung bleibt im Eigentum der Stadt Neubrandenburg. Gemäß Nr. 6 der Dienstanweisung zur Führung von Bestandsverzeichnissen über das bewegliche Sachanlagevermögen der Stadtverwaltung Neubrandenburg (Inventurrichtlinie) wird das Inventar durch die Zentrale Beschaffungsstelle erfasst und zentral geführt. Jede notwendige Veränderung ist bei der zentralen Beschaffungsstelle anzumelden.

Die Zuwendungen für Sachkosten sind insbesondere bestimmt für:

- ➔ Büro- und Computertechnik
- ➔ Büro- und Geschäftsbedarf
- ➔ Fortbildungs- und Literaturkosten
- ➔ Reisekosten außerhalb § 27 KV MV
- ➔ Klausurtagungen

- (4) Die Fraktionen sind dafür verantwortlich, dass in den Geschäftszimmern nur Aufgaben erledigt werden, die mit der Tätigkeit der Mitglieder der Stadtvertretung im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

#### § 4

##### Personalkosten

- (1) Die Zuwendungen für Personalkosten sind für die Finanzierung von Mitarbeitern der Fraktionen bestimmt.

Die Aufgabe des Fraktionspersonals besteht im Wesentlichen im Informationsaustausch und in organisatorischen Angelegenheiten, wie Koordinierung von Terminen, Versenden von Unterlagen, sowie in der inhaltlichen Unterstützung der Arbeit des Fraktionsvorstandes und der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner.

- (2) Bei der Bewertung der Tätigkeit der Mitarbeiter der Fraktionen wird von einer Tätigkeit entsprechend der EG 9 Stufe 6 des TVöD bei einer 40 h Arbeitswoche ausgegangen. Den unterschiedlichen Arbeitsmengen in Abhängigkeit von der Fraktionsstärke wird mit einer Unterteilung der Personalkosten in einen fixen Anteil und Aufstockungsbeiträgen je Fraktionsmitglied Rechnung getragen.

Fixer Anteil 50 % der Personalkosten für Fraktion = 4 Mitglieder. Aufstockungsbetrag pro weiteres Mitglied der Fraktion von 5 % der Personalkosten. Maximal für 10 weitere Mitglieder = insgesamt 14 Mitglieder.

Zuwendungen für Fraktionen siehe Anlage 1

#### § 5

##### Haushaltsführung

- (1) Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Neubrandenburg, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Notwendige Beschaffungen aller Art haben vorrangig über die vorhandenen Verwaltungseinrichtungen zu erfolgen. Für Veranstaltungen sind vorrangig die Räumlichkeiten der Stadt Neubrandenburg zu nutzen.

- (2) Die Fraktionen haben Buch über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen der Stadt Neubrandenburg finanziert werden, sowie über ihr Vermögen zu führen.
- (3) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

#### § 6

##### Verwendungsnachweis

- (1) Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Oberbürgermeister einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

- (2) Der Verwendungsnachweis ist durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises zu führen. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach wesentlichen Aufwandsarten, summarisch auszuweisen (Anlage 2). Der Fraktionsvorsitzende hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.

## § 7 Überzahlungen

- (1) Abschlagsweise erhaltene Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung der Nachweis nicht rechtzeitig geführt werden kann, sind von den Fraktionen zurückzuerstatten.
- (2) Der Wert nicht bestimmungsgemäß verwendeter Unterstützungen ist mit künftigen Leistungen zu verrechnen. Die Fraktionen werden über die Höhe des Rückforderungsbetrages schriftlich informiert.

## § 8 Liquidation

- (1) Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode ohne dass eine neukonstituierte Fraktion ihre Rechtsnachfolge antritt, findet eine Liquidation statt.
- (2) Die Liquidation erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Stadt Neubrandenburg abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die zivilrechtlichen Regelungen über die vermögensrechtliche Liquidation aufgelöster Vereine und Gesellschaften, insbesondere § 54 Satz 2 BGB finden entsprechende Anwendung.
- (3) Alle zugewendeten Sachmittel sind bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, an die Stadt Neubrandenburg zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind oder der Oberbürgermeister auf eine Rückgabe verzichtet.

## § 9 Rechnungsprüfung

Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss auf der Grundlage einer Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

## § Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Stadtvertretung Neubrandenburg aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg vom 01. Juli 2004 (Beschluss 805/48/04) außer Kraft.

## Anlage 1

## Zuwendungen für Fraktionen

Personalkostenzuschuss

Der Grundbetrag beträgt 50 % ungefähr 26.000 € = 4 Fraktionsmitglieder.

Der maximale Aufstockungsbetrag beträgt 50 % ungefähr 26.000 € für maximal 10 weitere Fraktionsmitglieder.

Insgesamt maximal ungefähr 52.000,- Euro Personalkostenzuschuss.

Fraktionsstärke	Grundbetrag	Aufstockungsbetrag	Gesamt
Fraktion 14 Mitglieder	50 % (4 Mitglieder) 26.000,- €	50 % (14 Mitglieder) 10 x 5% = 26.000,- €	100% 52.000,- €
Fraktion 13 Mitglieder	50 % (4 Mitglieder) 26.000,- €	45 % (13 Mitglieder) 9 x 5% = 23.400,- €	95% 49.400,- €
Fraktion 12 Mitglieder	50 % (4 Mitglieder) 26.000,- €	40 % (12 Mitglieder) 8 x 5% = 20.800,- €	90% 46.800,- €
Fraktion 11 Mitglieder	50 % (4 Mitglieder) 26.000,- €	35 % (11 Mitglieder) 7 x 5% = 18.200,- €	85% 44.200,- €
Fraktion 10 Mitglieder	50 % (4 Mitglieder) 26.000,- €	30 % (10 Mitglieder) 6 x 5% = 15.600,- €	80% 41.600,- €
Fraktion 9 Mitglieder	50 % (4 Mitglieder) 26.000,- €	25 % (9 Mitglieder) 5 x 5% = 13.000,- €	75% 39.000,- €
Fraktion 8 Mitglieder	50 % (4 Mitglieder) 26.000,- €	20 % (8 Mitglieder) 4 x 5% = 10.400,- €	70% 36.400,- €
Fraktion 7 Mitglieder	50 % (4 Mitglieder) 26.000,- €	15 % (7 Mitglieder) 3 x 5% = 7.800,- €	65% 33.800,- €
Fraktion 6 Mitglieder	50 % (4 Mitglieder) 26.000,- €	10 % (6 Mitglieder) 2 x 5% = 5.200,- €	60% 31.200,- €
Fraktion 5 Mitglieder	50 % (4 Mitglieder) 26.000,- €	5 % (5 Mitglieder) 1 x 5% = 2.600,- €	55% 28.600,- €

Sachkostenzuschuss

Der Sachkostenzuschuss beträgt pro Mitglied der Fraktion 400,- Euro jährlich.

## Anlage 2

## Sachkosten lt. GemHVO-Doppik M-V

## Ergebnishaushalt - Erträge

Geldleistungen nach § 2 Abs. 2:	Kontengruppe	41
---------------------------------	--------------	----

## Ergebnishaushalt - Aufwendungen

Personalaufwendungen:	Kontengruppe	50
-----------------------	--------------	----

Sachaufwendungen:	Kontengruppe	52, 56
-------------------	--------------	--------

## Finanzhaushalt - Auszahlungen

Vermögensgegenstände mit Anschaffungswerten: von 60,00 bis 410,00 Euro netto	Kontenart	784
---	-----------	-----

Vermögensgegenstände mit Anschaffungswerten: über 410,00 Euro netto	Kontenart	785
--	-----------	-----



## Anlage 3

## Zulässige/unzulässige Ausgabepositionen aus Fraktionszuwendungen

Ausgabeart	zulässig	Bemerkungen
Gehalt für Fraktionsmitarbeiter	ja	Lt. Geschäftsordnung wird mit jährlichen Haushalt beschlossen
Aufwandsentschädigungen	nein	
Blumen, Geschenke an Fraktionsmitarbeiter, Fraktionsmitglieder, Angehörige oder andere Personen	ja	bis 100,00 Euro
Reisekosten im Auftrag der Fraktion	ja	Grundsätzlich nach Landesreisekostengesetz, Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden - § 15 Abs. 2 EbtSch.VO-MV
Reisekosten an Fraktionsmitarbeiter bzw. -mitgliedern anlässlich von Parteitagen u.ä.	nein	unzulässig, da anzunehmen ist, dass Parteiarbeit überwiegt; siehe auch Tagesordnungen dieser Veranstaltungen (LRH)
Klausurtagungen der Fraktion	ja	prüffähiger Einzelnachweis erforderlich; bei Tagungen/Sitzungen Teilnehmerlisten beifügen
Kostenpauschalen	nein	
Getränke bei langen Fraktionssitzungen	ja	Erfrischungsgetränke in angemessenem Umfang möglich; Übernahme der Kosten für ein externes Essen während einer längeren Pause und sonstige Getränke und Essenskosten ist unzulässig (LRH)
Essen mit Fraktionsmitarbeitern und anderen	nein	unzulässig; die Erstattung von Bewirtungskosten darf nicht der Finanzierung der privaten Lebensführung dienen (LRH)
Bewirtung, z.B. von Gästen aus Partnerstädten	nein	
Weihnachtsfeier der Fraktion	nein	
Jahresessen mit den Mitarbeitern	nein	
Büromaterial, Kopierkosten, Post- und Telefongebühren, Kontoführungskosten, Kosten Gehaltsabrechnung	ja	zulässige Geschäftskosten
Buchführungskosten	nein	
Fahrzeugkosten	nein	
Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner (keine allg. Bildungsreisen)	ja	soweit sie sich auf Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktion bezieht; (D-Liste)
Fachliteratur und Zeitungen	beschränkt	vorrangig ist auf Bestände der Verwaltungsbibliothek zurückzugreifen
Glückwunschkarten	ja	
Grußkarten der Fraktion	nein	
Krankenhausbesuche - Geschenke	ja	
Kränze zu Beerdigungen	ja	
Pressegespräche	ja	Verwaltungsgericht, D-Liste
Repräsentation	nein	VG Gelsenkirchen, Urteil 87-02-13, D-Liste
Spenden	nein	
Traueranzeigen	nein	siehe Kränze (D-Liste)

Inserate	nein	D-Liste
gesellige Veranstaltungen	nein	
Kosten für Visitenkarten	nein	
Trinkgelder	nein	
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	
Arbeitskalender	ja	
Filme/Fotoalben	nein	
Rechts- und Steuerberatungskosten	nein	
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	D-Liste
Fraktionszeitungen	nein	
Fahrten in Partnerstädte	nein	
Pokale an Vereine	nein	
Raummiete incl. Nebenkosten	ja	D-Liste
Rückholkosten von Fraktionsmitgliedern zu Sitzungen	nein	
Rundfunkgebühren	nein	
Tageszeitungen	ja	D-Liste
Unterhaltung und Wartung Büroausstattung	nein	
Unterhaltung im Gebäude	nein	